

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. Februar 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Formen von Prüfungen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Abschlussleistung
- § 20 Bewertung der Abschlussleistung
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) ¹Der interdisziplinäre Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird unter Federführung des Instituts für Mathematik getragen von
- der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und
 - der Fakultät für Angewandte Informatik.
- ²Die Verantwortlichkeit für diesen Studiengang liegt bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden.

²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in der Mathematik, den Wirtschaftswissenschaften und der Informatik verfügt und die Fähig-

keit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.
³Außerdem soll sichergestellt sein, dass er/sie auf eine Berufstätigkeit bestmöglich vorbereitet ist und dass er/sie das Zusammenspiel dieser drei Teilfächer beherrscht.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 52 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus den drei Teilfächern

- Mathematik,
- Wirtschaftswissenschaften und
- Informatik.

²Er gliedert sich wie folgt:

- Modulgruppe A: „Wirtschaftsmathematische Kernausbildung“
- Modulgruppe B: „Mathematisches Seminar“
- Modulgruppe C: „Wirtschaftswissenschaften“
- Modulgruppe D: „Informatik“
- Modulgruppe E: „Wahlbereich“
- Modulgruppe F: „Masterarbeit“

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg oder durch einen sonstigen diesem Abschluss gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Gleichwertigkeit liegt insbesondere bei inländischen, universitären Bachelor-Studiengängen vor, bei denen mindestens 70 Leistungspunkte in mathematischen, 15 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen und 15 Leistungspunkte in informatischen Vorlesungen, Übungen oder Seminaren erbracht wurden.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 158 Leistungspunkten erbracht haben, können unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik zugelassen werden, dass sie den Abschluss eines Studienganges nach Abs. 1 bis zum Ende des Semesters nachweisen, zu dem sie erstmalig in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik immatrikuliert wurden.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies gilt insbesondere auch bei nicht universitären und nicht mathematischen Bachelorstudiengängen und an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüssen; Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG gelten entsprechend. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.
- (4) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland, im deutschsprachigen Ausland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH-1 nachweisen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Formen von Prüfungen

- (1) ¹Der Lehr- und Ausbildungserfolg von Lehrveranstaltungen, die prüfungstechnisch als Module behandelt werden, wird anhand von Modulprüfungen festgestellt. ²Diese müssen in Umfang, Bearbeitungszeit, Schwierigkeit und Inhalt dem Workload des Moduls sowie dem Ausbildungsstand der Studenten angemessen sein. ³Prüfungen werden in schriftlicher Form oder Textform, in mündlicher, in praktischer oder in einer kombinierten schriftlichen und mündlichen Form gemäß Abs. 2 bis 5 abgehalten. ⁴Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in § 15 dargestellt. ⁵Die konkrete Form und der Umfang der Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis

spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit 60 bis 180 Minuten),
- Hausarbeiten (Bearbeitungszeit ein Monat bis sechs Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder deren Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Hausarbeit kann auch in der Form eines Berichts durchgeführt werden. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 15 bis 45 Minuten. ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfung. ²In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, regelmäßig Programmierarbeiten, in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In einer kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 45 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Teil der kombinierten mündlichen Prüfung kann in Textform erfolgen.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

(1) ¹Für schriftliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Leistungen, die nicht als bestanden gewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(2) ¹Die Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines

fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil ist zumindest ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt wird. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Module/Teilleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 16.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand des/der Studenten/Studentin von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann ausnahmsweise auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Form. ¹⁰In der Modulübersicht (§ 16 Abs. 2),

wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ist die Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen

sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. ⁴Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z.B.:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Leistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁵Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Prüferbestellung an die Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Modulverantwortlichen werden im Modulhandbuch benannt.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der

Bundesrepublik Deutschland oder

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.

- (2) ¹Versucht ein Studierender oder eine Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zu Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (2) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

- (2) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Modulen gemäß der nachfolgenden Tabellen. ²Soweit nicht anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

Legende: LP: Leistungspunkte, V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; K: Kurs

Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP	Hinweise auf Einbringung
A: Wirtschaftsmathematische Kernausbildung (Wahlpflichtmodule)	Stochastik III	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	einzubringen sind 36 von 72 erreich- baren LP
	Stochastik IV	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Optimierung III	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Optimierung IV	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Numerische Verfahren der Wirtschaftsmathema- tik I	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Numerische Verfahren der Wirtschaftsmathema- tik II	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Finanzmathematik	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Versicherungsmathematik	Klausur oder mündlich Prü- fung	4+2	9	
B: Mathematisches Seminar (Wahlpflichtmodule)	Seminar zur: Stochastik	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	einzubringen sind 6 LP
	Seminar zur: Optimierung	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Numerik	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Finanzmathematik	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Versicherungsmathematik	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	

	Seminar zur: Analysis	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Algebra	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Geometrie	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
C: Wirtschaftswissenschaften		K=Klausur H:Hausarbeit M=mündliche Prüfung S=Seminararbeit kMS=kombinierte mündliche Prüfung und Seminararbeit RP=Referate/Präsentationen			Bei Beginn des Studiums ist die Wahl eines der folgenden Cluster C1 bis C4 notwendig. Jeder Cluster ist ein Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.
C1 Finance & Information	Wahlmodule Finance & Information, z. B.	K/M/H/S/kMS/RP	4	6	
	IT-Controlling	K/M	4	6	
	Quantitative Methods in Finance	K/M	4	6	
C 2 Strategy & Information	Wahlmodule Strategy & Information, z.B.	K/M/H/S/kMS/RP	4	6	
	Innovation Management: Business Simulation	S	4	6	
	Consumer Behavior: Hausarbeit	H	4	6	
C 3 Operations & Information Management	Wahlmodule Operations & Information Management, z.B.	K/M/H/S/kMS/RP	4	6	
	Pricing & Revenue Management	K/M	2+1	6	
	Seminar Quantitative Methoden	S/kMS/RP	3	6	
C 4 Economics	Wahlmodule Economics, z.B.	K/M/H/S/kMS/RP	4	6	
	Wettbewerbstheorie und -politik	K/M	4	6	
	Wachstum und Entwicklung	K/M	4	6	

D: Informatik (Wahlpflichtmodule)	Algebraische Beschreibung paralleler Prozesse	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	einzubringen sind 16 LP
	Character Design	Vortrag	2V+1Ü	4	
	Baysian Networks	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Einführung in die 3D-Gestaltung	Vortrag	3V+1Ü	6	
	Digital Signal Processing I	Klausur oder mündliche Prüfung	4V	6	
	Digital Signal Processing II	Klausur oder mündliche Prüfung	4V	6	
	Einführung in die algorithmische Geometrie	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Endliche Automaten	Klausur oder mündliche Prüfung	3V	5	
	Graphenalgorithmen für Pfad- und Zusammenhangsprobleme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Graphikprogrammierung	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Grundlagen verteilter Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Halbordnungssemantik paralleler Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+1Ü	6	
	Modellgetriebene Softwareentwicklung mit Graphentransformationen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+1Ü	5	
	Modellierung selbst-adaptiver Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Multicore-Programmierung	Klausur oder mündliche Prüfung oder praktische Prüfung	2V+2Ü	5	
	Multimedia Grundlagen I	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Multimedia Grundlagen II	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Projektmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+1Ü	6	
	Softwaretechnologien für verteilte Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Agile Softwareentwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6	
	Algebraische Semantik und Algebraische Systementwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Algorithmen für NP-harte Probleme	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Compilerbau	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6	
	Einführung in die Komplexitätstheorie	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Einführung in die Spieleprogrammierung	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündlich oder praktisch	2V+4Ü	8	
	Datenbankprogrammierung (Oracle)	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Datenstrukturen	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Formale Methoden in	Klausur oder münd-	2V+4Ü	8	

	Software Engineering	liche Prüfung oder Hausarbeit			
	Funktionale Modellierung für Geoinformationssysteme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	I/O-effiziente Algorithmen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Maschinelles Lernen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Microrechnertechnik und Echtzeitsysteme	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+1Ü	6	
	Modellgetriebene Softwareentwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6	
	Modellgetriebene Softwareentwicklung mit Graphtransformationen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+1Ü	5	
	Multimedia I: Usability Engineering	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	4V+2Ü	8	
	Multimedia II: Media Mining	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	4V+2Ü	8	
	Next Generation Networks	Klausur oder mündliche Prüfung	2V	3	
	Petrinetze – eine Theorie paralleler Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Probabilistic Robotics	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Prozessorarchitektur	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Selbstorganisierende, adaptive Systeme	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Software in Mechatronik und Robotik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Software und System-sicherheit	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Softwarearchitekturen und –Technologien für eingebettete Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6	
	Softwaretechnik II	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Suchmaschinen	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Verteilte Algorithmen	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
E: Wahlbereich	Überschüssige (d.h. dort nicht eingebrachte) Leistungen aus den Modulgruppen A, B, C, D sowie weitere Wahlmodule mit wirtschaftsmathematischem Bezug (siehe Modulhandbuch)				einzubringen sind 8 LP
F: Masterarbeit aus Mathematik, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik				30	einzubringen sind 30 LP

- (3) ¹Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:
- 36 Leistungspunkte in der Modulgruppe A „Wirtschaftsmathematische Kernausbildung“,
 - 6 Leistungspunkte in der Modulgruppe B „Mathematisches Seminar“,
 - 24 Leistungspunkte aus einer der Modulgruppen C1, C2, C3 oder C4 („Wirtschaftswissenschaften“),
 - 16 Leistungspunkte in der Modulgruppe D „Informatik“,
 - 8 Leistungspunkte in der Modulgruppe E „Wahlbereich“ und
 - 30 Leistungspunkte in der Modulgruppe F „Masterarbeit“ zu erbringen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden. ²Bis zum Ende des vierten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (4) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis

zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5 und es genügt die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung zur Fristwahrung. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine vorher noch nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht wiederholt und erfolgreich abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) ¹Während der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 im ersten regulären Versuch bestandene Prüfungen der Modulgruppen A und B können innerhalb der Semestergrenzen von § 17 Abs. 3 einmal wiederholt werden. ²Für die Note der Modulprüfung zählt die bessere Note des jeweiligen Prüfungsversuchs.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Masterarbeit nicht zulässig.

§ 19

Abschlussleistung

- (1) ¹Die Abschlussleistung besteht aus der Masterarbeit und ist Bestandteil der wissenschaftlichen wirtschaftsmathematischen Ausbildung zum Master. ²Die Themenausgabe erfolgt im Zusammenwirken von Student/Studentin und Betreuer/Betreuerin. ³Es muss sich um ein Thema handeln, das vom Studenten/von der Studentin vorher noch nicht in einer schriftlichen prüfungsrelevanten Arbeit behandelt worden ist und innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Mathematischen-Naturwissenschaftlichen Fakultät des Fachs Mathematik, von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg gestellt werden. ²Die Masterarbeit soll Bezüge sowohl zu mathematischen als auch zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Auf begrün-

deten Antrag des Studenten/der Studentin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen zu verlängern. ⁴Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Studenten/von der Studentin nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe der Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.

- (4) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen und soll innerhalb von drei Monaten bewertet werden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussleistung kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 20

Bewertung der Abschlussleistung

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen muss das Teilfach Mathematik vertreten. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ⁴Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit wird mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (3) ¹Das Modul „Masterarbeit“ ist bestanden, wenn die Arbeit von beiden Prüfern mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfer.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 2 bestanden sind, sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 2. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 2.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am bes-

ten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Dekan/von der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, alle im Studiengang erbrachten Module inklusive derjenigen, die nicht in die Endnote eingegangen sind, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten/Studentinnen, die das Studium im Masterstudium Wirtschaftsmathematik erstmals zum Sommersemester 2013 aufnehmen.
- (2) ¹Mit Ablauf des 31. März 2013 tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg vom 25. Januar 2012 außer Kraft. ²Sie gilt noch für Studenten/Studentinnen, die ihr Studium nach diesen Bestimmungen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 30. Januar 2013 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 20. Februar 2013, Az. M-420-3.

Augsburg, den 20. Februar 2013
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. Februar 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2013.